

Begriff in der Verfassungs-Urkunde hat gegeben werden sollen und zwar so: „der König ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern solches nicht den Behörden überlassen worden.“ Daß die Stände zwar mit dem Begriff einverstanden gewesen, ihn aber darum abgelehnt hätten, weil es auch Staatsdiener gäbe, die ihr Amt nicht von dem Staate erhielten. Sie wollten einen Conflict vermeiden und ließen nun diese Paraphrase weg. Auf alles Dieses ist nicht geantwortet worden. Die Berufung des Abg. D. Kunde ist sogar eine Anstellung im Dekret genannt worden. Wäre sie ein vorübergehender Auftrag gewesen, so hätte sie nicht Anstellung genannt werden können. Wäre bloß ein specieller Auftrag in Frage gewesen, wie er wohl zu Staatszwecken in einzelnen Fällen vorkommen kann, wie kam es denn, daß man sich im Anstellungs-Dekrete darauf bezog, daß diese Anstellung der höchsten Genehmigung unterlegen habe? Wenn Jemand nur zu vorübergehenden Zwecken Auftrag erhält, ist er keiner unmittelbaren Genehmigung unterworfen. Auch dies scheint ein gewichtiger Grund. Von Seiten der Staatsregierung ist erklärt worden, auf die Aeußerung eines Mitgliedes der Deputation: es wäre kein Anstellungs-Dekret ausgefertigt worden. Ich glaube kaum, daß der Begriff Staatsdienst und Staatsdiener darauf basirt werden kann, ob ein Anstellungs-Dekret ertheilt worden ist oder nicht; dann würde der Begriff ja noch beweglicher werden, wenn in der Kanzlei vergessen worden wäre, das Anstellungs-Dekret auszufertigen. Wollte man bloß darum den Angestellten nicht als Staatsdiener anerkennen? Auf solche Gründe kann die Sache doch wahrlich nicht basirt werden. Auch ist das Anstellungs-Dekret nur zu dem Zwecke angeordnet worden, damit der Staatsdiener mit Gewißheit wisse, wie er mit der Staatsregierung stehe. Es soll ihm nur zum Ausweis dienen. Nach meiner Ansicht steht das Dekret, in welchem seine Anstellung angeordnet worden, höher, als das, welches bezeugt, wie er angestellt worden ist. Die Deputation hat wirklich in der Meinung gestanden und auch im Deputations-Berichte ausgesprochen, daß beide Mitglieder, welche früher nicht im Staatsdienste gestanden, auf völlig gleiche Linie gestellt worden sind, weil im Anstellungs-Dekrete beider ganz gleich gedacht und die Erklärung abgegeben worden, daß man keine Verpflichtung zu einer künftigen Anstellung eingegangen sei. Es stand die Deputation in dem Glauben, daß dieses auf beide zu beziehen sei. Ein geehrtes Mitglied behauptet dagegen, er wisse, daß bei dem andern, der ebenfalls gleichzeitig mit dem Abgeordneten D. Kunde in die Centralcommission berufen worden, das nicht der Fall, daß diesem wirklich die Versicherung gegeben worden sei, nach Erledigung seiner Commission zur weitem Anstellung berücksichtigt zu werden. Wäre dieses der Fall, so hätten wir in dieser Commission, die verordnen, die entscheiden soll, die mit allen andern Mittelbehörden völlig gleichgestellt worden ist, nicht bloß Männer, welche Staatsdiener sind, und auch solche, welche es nicht sein sollen, sondern nun auch solche, denen wenigstens künftige Anstellung zugesichert worden ist. Man hat nicht begreifen wollen, wie dadurch, daß der Abgeordnete diesen Antrag angenommen, sein

ständisches Interesse in Conflict gerathen könnte. Früher hat er wesentlich zur Lösung aller der Fragen beigetragen, welche in Rücksicht des Grundsteuersystems aufgestellt waren. Er war damals völlig unabhängig; was er dort sprach, war seine freie Ueberzeugung. Jetzt hat er die Fragen bereits mit der Staatsregierung verhandelt. Sein persönliches Interesse steht doch jetzt anders, und es könnte die Frage sein, ob seine Ueberzeugung noch dieselbe sei, oder ob die vorhergegangene Erörterung Einfluß gehabt habe. Fern sei es von mir, diesem Manne so Etwas zuzutrauen, ich bin im Gegentheil fest überzeugt, daß er nur seiner eignen Ansicht folgen werde, ich bemerke nur zur Erwiederung, daß dies wenigstens möglich sein könnte. Daher scheint mir immer das etwaige Bedenken nur dadurch erledigt werden zu können, daß man die Entscheidung den Wählern überläßt, und gewiß wird die größte Freude in unserer Versammlung sein, wenn dieser Mann seinen Sitz unter uns wieder einnimmt.

Abg. Claus: Ich will die Kammer nicht mit Widerlegungen auf die verschiedenen Neben ermüden, welche die Begründung meiner Ansicht zu untergraben suchen; aber ich kann nicht unterlassen, auf eine Aeußerung des Hrn. Referenten ein Wort zu sagen, indem ich von der unabhängigen Gesinnung des Abgeordneten, dessen Verhältnisse zu der ganzen Berathung geführt haben, zu sehr überzeugt bin, sowie es, hoffe ich, wenigstens die Majorität ist, als daß ich nicht behaupten sollte, es werde sich derselbe niemals dazu herabwürdigen, durch eine Hintertüre in die Kammer einzutreten. Da der Herr Staatsminister bei Eröffnung der Debatte auf eine Vereinbarung über die Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Kammer hindeutete, und da ich den Erfolg einer solchen Verständigung, falls das Deputations-Gutachten angenommen würde, zwar nicht vorher zu sehen vermag, wohl aber die Möglichkeit sich denken läßt, daß der Abg. D. Kunde ohne eine neue Wahl, worauf die Deputation anträgt, seinen Sitz in dieser Versammlung wieder einnehme, was er durch eine Hintertüre zu thun verschmähen würde, so muß ich gegen eine solche Aeußerung des Referenten protestiren.

Staatsminister v. Lindenau: Zwei Gegenstände sind es, die mich nach einer langen Berathung noch veranlassen, einige Worte in dieser Angelegenheit an die Kammer zu richten; einmal der vom Finanzminister geschehene Vermittelungsvorschlag, den der Referent abzulehnen sich veranlaßt fand, und dann der von zwei Deputirten der Regierung gemachte Vorwurf, daß durch die Einberufung des Abg. D. Kunde zum Landtagsabgeordneten gegen die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz gehandelt worden sei. Ich glaube, diese Ansicht als eine unbegründete mit Bestimmtheit zurückweisen zu können. Gewiß kann die Regierung eine so wichtige Maßregel, als die ist, einen Mann, den das öffentliche Vertrauen zum Vertreter des Volks in die Kammer berief, von diesem wichtigen Berufe auszuschließen, nur dann ergreifen und verfügen, wenn die Nothwendigkeit dazu in Gesetz und Verfassung unzweifelhaft vorliegt. Daß dieses aber hier keineswegs der Fall ist, das beweisen die entgegengesetzten Meinungen zur Gnüge, die sich im Lauf der heuti-